



FRAGENKATALOG

Fahrrad & E-Bike Leasing

1. Alles zum Thema Leasing

WAS BEDEUTET LEASING?

Leasing beschreibt die Nutzungsüberlassung sowie die zeitliche Nutzung eines Investitionsguts gegen Entgelt. Enormes Sparpotential bietet sich für Angestellte durch die geänderte Besteuerung von Dienstfahrrädern. Dadurch kann die monatliche Leasingrate im Rahmen einer Gehaltsumwandlung bei uneingeschränkter Nutzung um bis zu 50 % reduziert werden.

WELCHE FAHRRÄDER KANN MAN BEI EURORAD LEASEN?

Sie können die Exklusivmarken Pegasus, BULLS, BULLS Greenmover, ZEMO sowie alle Modelle der Marken Rixe, KTM, Raleigh, Koga Miyata, Hercules, Kalkhoff, Kettler, Rotwild, Grace, Gaastra, Gazelle, Focus, Cannondale, Cresta, Dahon, Sparta, Scott, Univega, Pinarello, Peugeot und viele weitere leasen. Hier können Sie alle Arten von Fahrrädern und E-Bikes (Pedelecs) bis zu einem Händlerverkaufspreis in Höhe von maximal 10.000 Euro netto leasen. Die 1 Prozent-Regelung gilt sowohl für Fahrräder als auch für E-Bikes und S-Pedelecs.

WELCHE LEASINGLAUFZEITEN GIBT ES BEI DER EURORAD?

Wir bieten das Leasing für Fahrräder und E-Bikes über eine Laufzeit von 36 Monaten an.

KANN EIN ARBEITNEHMER AUCH MEHRERE FAHRRÄDER / E-BIKES LEASEN?

Ein Arbeitnehmer kann mehrere Fahrräder / E-Bikes leasen, wenn der Arbeitgeber dies zulässt. Ist die gleichzeitige private Nutzung der verschiedenen, auch privat genutzten Firmenwagen jedoch so gut wie ausgeschlossen, weil die Nutzung durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörenden Personen (z.B. Ehefrau, Kinder) nicht in Betracht kommt, so ist für den Ansatz der reinen Privatfahrten mit der 1 % Regelung vom Bruttolistenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs auszugehen. Hat die Ehefrau kein eigenes E-Bike, muss er den Sachbezug für das zweite E-Bike auch versteuern (2 x 1 % vom Bruttolistenpreis).

2. Alles rund zum Thema E-Bike / Fahrrad

GIBT ES EINE HELMPFLICHT FÜR E-BIKES?

Nach der StVO (§21a Absatz 2 Satz 1) besteht keine Helmpflicht für E-Bikes, da sie rechtlich als Fahrräder gelten; wenngleich das Tragen eines geeigneten Helmes stets zu empfehlen ist. S-Pedelecs gelten als Kleinkrafträder unterliegen deshalb einer Helmpflicht.

WO DARF MIT DEM E-BIKE GEFAHREN WERDEN?

Da es sich bei einem E-Bike rechtlich um ein Fahrrad handelt, muss mit dem E-Bike auf einem Radweg gefahren werden, sobald dieser vorhanden und als ein solcher gekennzeichnet ist.

Für ein S-Pedelec gilt ein Straßenfahrgebot. Außer der Radweg ist durch Beschilderung für motorisierte Zweiräder freigegeben, außerhalb geschlossener Ortschaften oder wenn der Motor ausgeschaltet ist.



WO KÖNNEN FAHRRÄDER / E-BIKES GELEAST WERDEN?

E-Bikes und Fahrräder können bei einem unserer knapp 700 Fachhändler bundesweit bezogen werden.

DÜRFEN FAHRRAD ODER E-BIKE AUCH PRIVAT GENUTZT WERDEN?

Nach §8 Absatz 2 Satz 8 EstG wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Händlers einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Damit darf das Fahrrad in vollem Umfang privat genutzt werden.

MUSS DAS FAHRRAD DEN VORSCHRIFTEN DER STVZO ENTSPRECHEN?

Der Erlass der Landesfinanzminister über die steuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern / E-Bikes enthält keine Festlegung über die Ausstattungsmerkmale des Fahrrads / E-Bikes. Damit obliegt die Ausstattungsfrage dem Unternehmen und seinem Mitarbeiter. Grundsätzlich ist eine Ausstattung gemäß der StVZO zu empfehlen, damit der Nutzer sicher an den Arbeitsplatz gelangt.

KÖNNEN ZUBEHÖRTEILE MIT IN DEN LEASINGVERTRAG AUFGENOMMEN WERDEN?

Bei dieser Frage hilft eine einfache Faustregel: Alles was fest mit dem Fahrrad verbunden ist, zählt zur Ausstattung und wird daher als Bestandteil der Anschaffungskosten betrachtet.

DÜRFEN ARBEITNEHMER DAS DIENSTRAD AN ANDERE VERLEIHEN?

Grundsätzlich sollte dies in der Überlassungsvereinbarung festgehalten werden, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wird. Üblicherweise werden die eigenen Familienmitglieder als Nutzungsberechtigte eingetragen.

WIE ÜBERWINTERN E-BIKE UND BATTERIE?

Wird das E-Bike nicht das ganze Jahr benutzt, sollte am Ende der Saison der Akku entfernt, das Rad gründlich gewaschen und mit einem Wachsspray eingesprüht werden. Idealerweise über-wintert es in einem trockenen Raum mit konstanter Temperatur.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN E-BIKE UND PEDELEC?

Umgangssprachlich hat sich die Bezeichnung E-Bike für alle elektrisch betriebenen oder unterstützten Fahrräder etabliert. Dennoch besteht zwischen einem klassischen E-Bike und dem sogenannten Pedelec ein Unterschied. Bei dem Pedelec (Pedal Electric Cycle) muss der Fahrer selbst treten und der Motor liefert die gewünschte Unterstützung. Das E-Bike ist ein Fahrrad mit einem Antrieb, der kein eigenes Treten erfordert. Im Grunde handelt es sich hierbei um ein Elektromofa, bei dem über einen Drehgriff der elektrische Schub gesteuert wird.

SCHADET DAS ZWISCHENLADEN DER BATTERIE?

Dank moderner Lithium-Ionen-Technologie schadet das Zwischenladen nicht. Speziell bei E-Bikes raten Experten zum Zwischenladen. So lässt sich innerhalb von ein bis zwei Stunden die Reichweite beträchtlich erhöhen.

WIE KANN DAS E-BIKE TRANSPORTIERT WERDEN?

Das E-Bike kann wie jedes normale Fahrrad transportiert werden. Für den Transport mit dem Auto eignet sich der Dachgepäckträger nicht, da das Gewicht der E-Bikes leicht erhöht ist. Hier hat ein Heckträger deutliche Vorteile. Der Akku sollte separat transportiert werden.



3. Wichtige Fragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

WAS SPART DER ARBEITGEBER?

Wie der Dienstwagen, ist auch das Dienstfahrrad / E-Bike eine attraktive Form der Gehaltsumwandlung bzw. der Mitarbeitermotivation. In Form einer Gehaltsumwandlung fördern Arbeitgeber clevere Zweiradmobilität für alle Mitarbeiter. Vom heute durchweg positiven Image des Fahrrads können Unternehmen in ihrer Außenwirkung profitieren. Umweltschutz, Verkehrsverbesserung und gesundheitliche Prävention sind entsprechende Argumente.

Es ergibt sich für Unternehmen zudem ein direkter Kostenvorteil. Durch das Einsparen der Sozialabgaben entsteht über eine Laufzeit von drei Jahren ohne Kapitalaufwand eine Kostenreduktion von oftmals 500 Euro je Angestellten.

WELCHE KOSTEN KOMMEN AUF DAS UNTERNEHMEN ZU?

Es kommen keine direkten Kosten auf das Unternehmen zu. Lediglich ein kleiner Aufwand in der Personalabteilung.

WAS PASSIERT NACH BEENDIGUNG DER LEASINGLAUFZEIT MIT DEM FAHRRAD?

Der Arbeitgeber muss den Leasingvertrag spätestens 3 Monate vor Ablauf der Leasinglaufzeit (36 Monate) kündigen, damit der Leasingvertrag beendet wird. Es ist zu empfehlen, dass der Arbeitgeber die Kündigung direkt zu Anfang der Leasinglaufzeit, zusammen mit dem geprüften Leasingvertrag, an die AGL schickt. Nach Beendigung der Leasinglaufzeit geht das Fahrrad / E-Bike an die Leasinggesellschaft zurück, da diese der Eigentümer ist.

KANN DER ARBEITNEHMER DAS DIENSTRAD AM ENDE DER LEASINGZEIT ERWERBEN?

Ein verbindliches Erwerbsrecht des Mitarbeiters ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Um die Steuervorteile in Anspruch nehmen zu können, muss das Dienstrad in das Eigentum der Leasinggesellschaft übergehen. Diese entscheidet nach Ablauf der Leasingzeit, was mit dem Dienstrad weiter passiert. Die eurorad hat sich aber gegenüber der Leasinggesellschaft verpflichtet, auf Anforderung die Leasingrückläufer von der Leasinggesellschaft zu erwerben welche an interessierte Händler weiterverkauft werden. Der Arbeitgeber kann mit seinem Mitarbeiter daher vereinbaren, dass er seinem Fahrradfachhändler ein Kaufinteresse anzeigt. Der Fahrradfachhändler bemüht sich dann zusammen mit der eurorad, dem Mitarbeiter „sein“ Fahrrad zu beschaffen.

KANN DAS DIENSTRAD NACH ENDE DER LEASINGZEIT ZU 10 % DES ANSCHAFFUNGSWERTES AN DEN KUNDEN ABGEGEBEN WERDEN?

Eine solche Zusage ist unter gleich mehreren Aspekten problematisch. Die eurorad möchte vermeiden, dass sich die Vertragspartner steuerrechtlichen Risiken aussetzen, weil ein 10 %-Restwert nicht in allen Fällen gegeben sein wird. Aus diesen Gründen ist bei anderen Anbietern der 10 %-Hinweis auch nicht in den Vertragsunterlagen. Hinzu kommt, dass unsere Händler freie und unabhängige Fahrradfachhändler sind, die ihre Preisgestaltung eigenverantwortlich vornehmen. Die eurorad empfiehlt daher, dass der Mitarbeiter unmittelbar mit dem Händler - vielleicht schon bei Übernahme des Fahrrades - aushandelt, ob und zu welchen Konditionen er das Dienstrad nach Ende der Leasinglaufzeit erwerben kann.

WAS PASSIERT, WENN DER ARBEITNEHMER DAS UNTERNEHMEN FRÜHZEITIG VERLÄSST?

Der Leasingnehmer ist der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer. Damit liegen alle Rechte und Pflichten am Leasingvertrag beim Arbeitgeber. Die Leasinggesellschaft hat den Arbeitnehmer nicht als Verpflichteten im Vertrag. Dies ist die Aufgabe des Nutzungsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, indem beide Parteien solche Fälle regeln können. Möchte der Arbeitgeber den Vertrag be-



enden, weil er das Fahrrad / E-Bike weder in seinen eigenen Fuhrpark aufnehmen möchte, noch einen anderen Nutzer hat, wäre die Ablösesumme in voller Höhe fällig.

BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT, DEN VERTRAG AUF DEN ARBEITNEHMER ZU ÜBERTRAGEN?

Die Möglichkeit, den Vertrag auf den Arbeitnehmer umzuschreiben, besteht nicht. Jedoch müsste der Arbeitgeber die Weitergabe des Bikes an einen anderen Nutzer der Leasinggesellschaft mitteilen. Die Ratenzahlungen würden wie gewohnt über den Arbeitgeber laufen.

WAS IST DURCH DEN ZEG RUNDUMSCHUTZ ABGEDECKT?

Der Nutzer (bzw. der Leasingnehmer = der Arbeitgeber) hat durch die inkludierte Rundumschutzversicherung keine weitere Kostenbelastung durch Reparaturen, Verschleißkosten, Diebstahl, Vandalismus, Sturzschäden oder unsachgemäße Handhabung zu tragen. Es bleibt bei der vereinbarten monatlichen Leasingbelastung und somit bei einer sicheren und voraussehbaren Finanzplanung.

WAS BEINHÄLTET DER ÜBERLASSUNGSVERTRAG?

Der Arbeitgeber schließt mit seinem Arbeitnehmer einen Überlassungsvertrag über das Fahrrad / E-Bike und überträgt die Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag. Grundsätzlich ist der Überlassungsvertrag individuell zu gestalten.

WANN KÜNDIGT DIE LEASINGGESELLSCHAFT DEN VERTRAG?

Die Leasinggesellschaft kündigt den Leasingvertrag nur bei Nichtbezahlen der Leasingrate.

WIE KANN DAS THEMA EINFACH IM UNTERNEHMEN IMPLEMENTIERT WERDEN?

Um der unterstellten Anforderung des Unternehmens zu entsprechen, den firmeninternen administrativen Arbeitsaufwand so reibungslos und gering wie möglich zu halten, schlägt die eurorad Deutschland GmbH (ZEG) die Neukonzeption und Implementierung einer „Projekt-microsite“ vor. Diese sollte im Verlauf der Projektrealisierung unter der Intranet-Seite des Unternehmens (oder als Bestandteil des Mitarbeiterinformationssystems) angehängt und nur für Mitarbeiter zugänglich sein.

Die Microsite enthält alles Wissenswerte zum Thema Gehaltsumwandlung, Fahrrad- oder E-Bike-Mobilität und Leasing. Dadurch wird vermieden, dass die interessierten Mitarbeiter in der Personalabteilung nachfragen oder Hilfestellung anfordern. Zudem können hier alle notwendigen Formulare zum Download bereitgestellt werden.

IST ES RECHTLICH IN ORDNUNG DIE SOZIALABGABEN EINFACH ZU REDUZIEREN?

Bei der Zurverfügungstellung der Fahrräder / E-Bikes kann eine Gehaltsumwandlung erfolgen, wobei dieser Gehaltsumwandlungsbetrag nicht mit dem anzusetzenden Sachbezug identisch sein muss. Der in der Gehaltsabrechnung anzusetzende Sachbezug ist sozialabgabepflichtig und auch lohnsteuerpflichtig, wie wenn Gehalt in dieser Höhe gezahlt worden wäre. In der Gehaltsabrechnung muss daher der Sachbezug bei der Bruttoabrechnung aufgenommen und bei der Auszahlung dann ebenfalls als Nettobetrag in Abzug gebracht werden. Hierdurch werden die Sozialabgaben und die Lohnsteuerbeträge in Abzug gebracht.

WAS PASSIERT WENN DER ARBEITNEHMER LÄNGER ALS 6 WOCHEN KRANK IST UND IN DIE LOHNFORTZAHLUNG GEHT?

Wenn ein Arbeitnehmer länger als sechs Wochen krank ist, endet nach Ablauf dieses Zeitpunktes die Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt auch die Verpflichtung des Arbeitgebers entfällt. Dies ändert nichts an dem bestehenden Leasingvertrag, welcher hierdurch nicht beendet wird. Wie die betroffenen Raten folglich beglichen werden, kann



im Überlassungsvertrag festgelegt werden. Wenn der Arbeitgeber das Fahrrad / E-Bike weiterhin zur Verfügung stellt, handelt es sich insoweit um eine weitere Entgeltleistung des Arbeitgebers, die sozialversicherungsrechtlich als Zuschuss zum Krankengeld zu qualifizieren ist. Dieser bleibt sozialversicherungsrechtlich unberücksichtigt, wenn er 50 Euro im Monat nicht übersteigt. Zur Lohnsteuer ist festzustellen, dass dieser Zuschuss grundsätzlich lohnsteuerpflichtig ist und im Hinblick auf die Höhe und die entsprechenden Lohnsteuerklassen monatlich keine einzubehaltende Lohnsteuer anfallen dürfte. Sie sind aber auf der Lohnsteuerbescheinigung als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

WAS PASSIERT IM FALLE EINER GEHALTSPFÄNDUNG?

Im Falle der Gehaltspfändung hat der Arbeitgeber vom Nettogehalt bis zur Pfändungsfreigrenze die entsprechenden Beträge einzubehalten. Sofern bezüglich des Sachbezugs, der vom Arbeitgeber einbehalten wird, keine Vereinbarung getroffen wird, ist dieser nicht vorrangig, sondern ein Pfändungsgläubiger würde im Rang vorgehen. Um die Vorrangigkeit zu erreichen, müsste vereinbart werden, dass in der Höhe des Sachbezuges, der monatlich einzubehalten ist, der Arbeitgeber entsprechende Ansprüche vorrangig aus dem Nettogehalt verrechnen kann und sich insoweit etwaige Ansprüche des Arbeitnehmers abtreten lässt. Letztendlich obliegt es jedoch dem Arbeitgeber, diese Eventualitäten über den Überlassungsvertrag festzulegen.

WIE BUCHT DER ARBEITGEBER DEN LEASINGFALL IN DER PERSONALABTEILUNG?

Für die Aufwendungen (Lohnzahlungen) des Fahrrads kann das Aufwandskonto 6072 (bzw. 6071 SKR 04) und für die Sachbezüge (Nettoabzug) kann das Konto 4940 (bzw. 4946-4949 SKR 04) gebucht werden. Als Steuer und SV-freier Bezug (Teil der Barlohnnumwandlung in Sachlohn) ist es nicht notwendig, diesen über die Lohnabrechnung laufen zu lassen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Verträge/Vereinbarungen zum Lohnkonto genommen werden.

WER ENTSCHIEDET, WELCHES RAD DAS DIENSTRAD WIRD?

Die Wahl beim richtigen Fahrrad / E-Bike ist wichtiger als bei einem Dienstwagen. Schließlich ist die Harmonie zwischen Mensch und Rad die Voraussetzung für Fahrspaß. Welches Rad in den Firmenfuhrpark kommt, wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt. Dennoch sollte der Arbeitnehmer sich individuell von einem unserer Fachhändler beraten lassen.

WIE MUSS DAS RAD GEGEN DIEBSTAHL GESICHERT SEIN?

Das Rad muss mindestens mit einem 50 Euro teuren Schloss der Marken AXA, ABUS, KRYPTONITE oder qualitativ gleichwertigen Schlössern gesichert sein. Sollte dennoch ein Rad gestohlen werden, muss der Schaden von der Polizei aufgenommen werden.

LOHNT SICH EIN DIENSTFAHRRAD FÜR DEN ARBEITNEHMER?

Vor jedem Dienstrad stellt sich die Frage: Wer bezahlt es? Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich die Kosten teilen, sie können aber auch jeweils selbst finanzieren. Übernimmt der Angestellte die Kosten, wird ein Teil seines Bruttogehaltes für die Leasingrate abgezweigt. Damit wandelt der Arbeitnehmer eine kleine Menge seines Entgeltes in eine Sachleistung um. Bei einer reinen privaten Finanzierung würden die Raten nicht vom Brutto sondern vom Nettogehalt abgehen. Den Angestellten spendiert der Staat gewissermaßen einen Teil des Kaufpreises. Werden die Anschaffungskosten vom Arbeitgeber übernommen, ist die Ersparnis für den Mitarbeiter wesentlich größer. Hier bekommt der Angestellte das Dienstrad gewissermaßen zum Nulltarif.